

1. Nachtrag zum Abwasserreglement

Das Abwasserreglement vom 03. Januar 2007¹ wird gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 27. März 2024 wie folgt geändert bzw. ergänzt:

Bisher:

Nachzahlung

Art. 34 Erfahren Bauten und Anlagen infolge baulicher Veränderungen eine Wertvermehrung, ist ein Beitrag von 2,4 % der Erhöhung des Neuwertes, zu bezahlen.

Die Erhöhung des Neuwertes entspricht der Differenz zwischen:

- a) dem letzten vor Beginn des Umbaus ermittelten Neuwert, multipliziert mit dem für das Jahr des Baubeginns gültigen Aufwertungsfaktor²;
- b) dem nach dem Umbau neu ermittelten rechtskräftigen Neuwert.

Wird ein Gebäude durch einen Neubau ersetzt, so wird die geleistete Zahlung bei der Festsetzung des neuen Beitrages angerechnet.

Neu:

Nachzahlung

Art. 34 Erfahren Bauten und Anlagen infolge baulicher Veränderungen eine Wertvermehrung, ist ein Beitrag von 2,4 % auf der Erhöhung des Neuwertes, unter Berücksichtigung eines Freibetrages von Fr. 50'000.--, zu entrichten.

Die Erhöhung des Neuwertes entspricht der Differenz zwischen dem letzten vor Beginn des Umbaus ermittelten Neuwertes, multipliziert mit dem für das Jahr des Baubeginns gültigen Aufwertungsfaktor³ und dem neu ermittelten rechtskräftigen Neuwert.

Wird ein Gebäude durch einen Neubau ersetzt, so wird der Beitrag aus der Differenz zwischen den Neuwerten beider Gebäude festgesetzt.

Inkraftsetzung

Der 1. Nachtrag zum Abwasserreglement tritt unter Vorbehalt des fakultativen Referendums per 1.1.2025 in Kraft.

¹ Datum des Erlasses durch den Gemeinderat

² gemäss Beschluss der Verwaltungsrekurskommission der Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen

³ gemäss Beschluss der Verwaltungskommission der Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen